



Programm zum Projektwettbewerb

Stadt Kriens
Grabenhof-Park

Kriens, 04. Juli 2025
Version 1.3





Grabenhof-Park, Stadt Kriens
Programm zum Projektwettbewerb

Impressum

Auftraggeberin:
Stadt Kriens
Präsidialdepartement
Stadtplatz 1
6010 Kriens
www.stadt-kriens.ch

Verfahrensbegleitung:
Büro für Bauökonomie AG
Am Mattenhof 14
6010 Kriens
www.bfbag.ch



Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Ausgangslage	4
1.1.	Stadt Kriens	4
1.2.	Ausgangslage Grabenhof	5
1.3.	Aufgabenstellung des Projektwettbewerbs	6
1.4.	Ziel des Projektwettbewerbs	6
1.5.	Zielsetzung Projekttermine	6
2.	Allgemeine Bestimmungen	7
2.1.	Veranstalterin	7
2.2.	Verfahrensbegleitung	7
2.3.	Art des Verfahrens	7
2.4.	Teilnahmeberechtigt	7
2.5.	Ausschreibung und Anmeldung	7
2.6.	Anonymität / Beschriftung	7
2.7.	Sprache	7
2.8.	Grundlagen und Verbindlichkeiten	7
2.9.	Vorbefassung	8
2.10.	Preisgericht und Experten	8
2.11.	Teamzusammensetzung	9
2.12.	Beizug Fachplanerinnen und Fachplaner	9
2.13.	Arbeitsgemeinschaften	9
2.14.	Befangenheit und Ausstandsgründe	9
2.15.	Vorprüfung	9
2.16.	Beurteilung	10
2.17.	Ausschlüsse	10
2.18.	Varianten	10
2.19.	Gesamtpreissumme	10
2.20.	Eigentumsverhältnisse und Urheberrecht	10
2.21.	Weiterbearbeitung	10
2.22.	Honorarkonditionen für Projektierung, Ausführung und Realisierung	10
2.23.	Bereinigungsstufe	11
2.24.	Bekanntgabe der Ergebnisse	11
2.25.	Veröffentlichung	11
2.26.	Rechtsschutz	11
3.	Termine und Unterlagen	12
3.1.	Terminübersicht	12
3.2.	Publikation	12
3.3.	Anmeldefrist	12
3.4.	Unterlagen zum Projektwettbewerb	12
3.5.	Begehung	12
3.6.	Fragenstellung, Fragenbeantwortung	12
3.7.	Einzureichende Unterlagen	13
3.8.	Abgabetermin und Eingabeort	14
3.9.	Beurteilung, Information der teilnehmenden Büros	14
3.10.	Ausstellung	14
4.	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	15



Grabenhof-Park, Stadt Kriens

Programm zum Projektwettbewerb

4.1.	Planungsperimeter	15
4.2.	Luzern Süd	15
4.3.	Baurechtliche Vorgaben	17
4.4.	Gesetzliche Grundlagen und Planungsrichtlinien	18
4.5.	Raumprogramm	18
4.6.	Bestehende Sportanlagen	18
4.7.	Umgebungsgestaltung	19
4.8.	Grabenhof heute	20
4.9.	Bogenweg	20
4.10.	Schlimbach	21
4.11.	Baugrund	21
4.12.	1000 Bäume für Kriens	22
4.13.	Kostenziel und Wirtschaftlichkeit	22
4.14.	Nachhaltigkeit	22
5.	Beurteilungskriterien Projektwettbewerb	23
6.	Schlussbestimmungen	23
7.	Genehmigung	24



1. Ausgangslage

1.1. Stadt Kriens

Kriens ist die zweitgrösste Stadt im Kanton Luzern mit über 30 000 Einwohnende und liegt im Talboden eingebettet zwischen «seinen» zwei Bergen, dem Pilatus und dem Sonnenberg.

Kriens besteht aus dem Ortszentrum mit diversen Quartieren inkl. dem Ortsteil Obernau, der zwar eine eigene Postleitzahl hat, aber längst mit dem Ortskern zusammengewachsen ist. Zu Kriens gehören zudem der Weiler Hergiswald (5 km westlich des Zentrums am Pilatusabhang auf 790 m.ü.M.) und zahlreiche Einzelgehöfte am Berghang zum Pilatus. Mehr als die Hälfte des Krienser Stadtgebietes ist bewaldet oder wird landwirtschaftlich genutzt von einem der über 30 Höfe.

Rund um den Bahnhof Mattenhof wächst als Kontrast dazu aktuell ein neuer, stark städtisch geprägter Ortsteil heran. Als Teil des kantonalen Entwicklungsschwerpunktes Luzern Süd bilden u.a. die neuen Ortsteile Mattenhof, Schweighof und Nidfeld städtebaulich eine neue Facette. Aktuell wird im Gebiet Mattenhof die regionale Sport- und Eventarena «PILATUS ARENA» direkt am Bahnhofplatz im Mattenhof gebaut, flankiert vom 114 Meter hohen Hochhaus, dem dann höchsten Gebäude der Zentralschweiz.

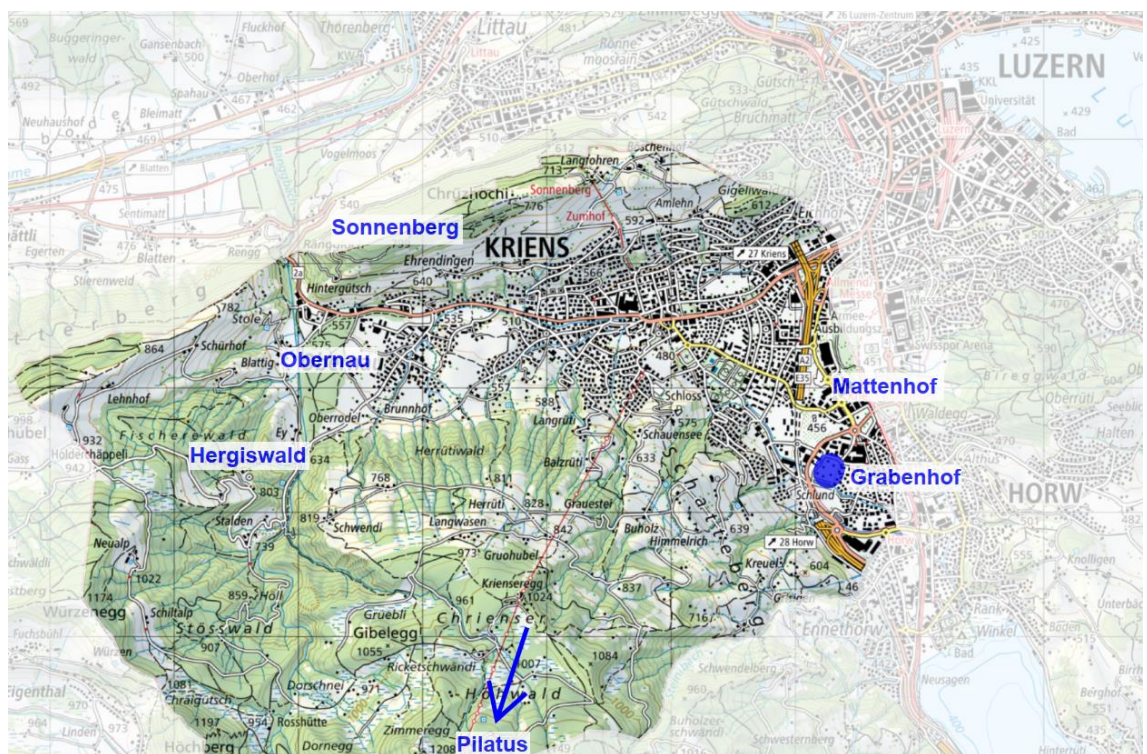


Abbildung 1: Übersichtskarte Kriens, Quelle: eigene Darstellung

Der östlichste Teil der Stadt Kriens im Talboden, zwischen dem Mattenhof und Horw bildet das Gebiet Grabenhof.



1.2. Ausgangslage Grabenhof

Am 29. November 2020 hat das Stimmvolk der Stadt Kriens über den Bebauungsplan und die Teilzonenplanänderung für die PILATUS ARENA abgestimmt. In der Abstimmungsbotschaft wurde der Bevölkerung mit einer Mehrwertabgabe die Realisierung einer Freizeitanlage versprochen. Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe dienen der Sicherung der Lebens- und Wohnqualität im verdichteten städtischen Raum.

Mit der Absichtserklärung vom Juni 2020 zwischen der Stadt Kriens und der Stadt Luzern haben die beiden Parteien erklärt, dass sie die Areale Grabenhof und Hinterschlund gemeinsam in einem kooperativen Verfahren konzipieren und planen wollen. Das Areal Grabenhof wird als möglicher Raum für öffentliche Nutzungen, Freizeitanlagen und Grünzonen bezeichnet, der eine Reaktion auf den Entwicklungsdruck im Zentrum Mattenhof ermöglicht. Als übergeordnete Zielsetzungen wird festgehalten, dass der Bogenweg als übergeordnete Rad- und Gehwegverbindung zu sichern ist, ökologische Ausgleichsflächen entlang des Schlimbachs gesichert und öffentlich zugängliche Frei- und Aufenthaltsräume entlang des Bogenwegs und des Schlimbachs geschaffen werden sollen.

Das Raumprogramm des Freiraums (Unterlage 02) sieht ein Angebot vor, das einer Parkanlage ähnelt und als öffentlicher Grün- und Erholungsraum konzipiert ist mit einem Allmend oder Volkspark-Charakter. Es umfasst sowohl Bereiche mit intensiveren Freizeitnutzungen als auch Zonen für ruhige Naturerlebnisse. Das Einzugsgebiet für den Grabenhof-Park ist das Gebiet Luzern-Süd von rund 10 000 bis 15 000 Menschen. Der Freiraum richtet sich an Menschen aller Generationen und fördert ein generationenübergreifendes Miteinander. Zentrales landschaftliches Element ist der Schlimbach, der im Rahmen eines Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekts in die Gestaltung integriert wird. Erschlossen wird der Freiraum durch den Bogenweg, der sowohl Velofahrenden als auch Fussgängerinnen und Fussgängern eine sichere und attraktive Verbindung bietet. Für die Neugestaltung geht die Stadt Kriens von einem Investitionsvolumen von CHF 4 Mio. exkl. MWST aus. Der Projektwettbewerb dient zur Findung eines qualitativ hochwertigen Konzepts für den Grabenhof-Park.

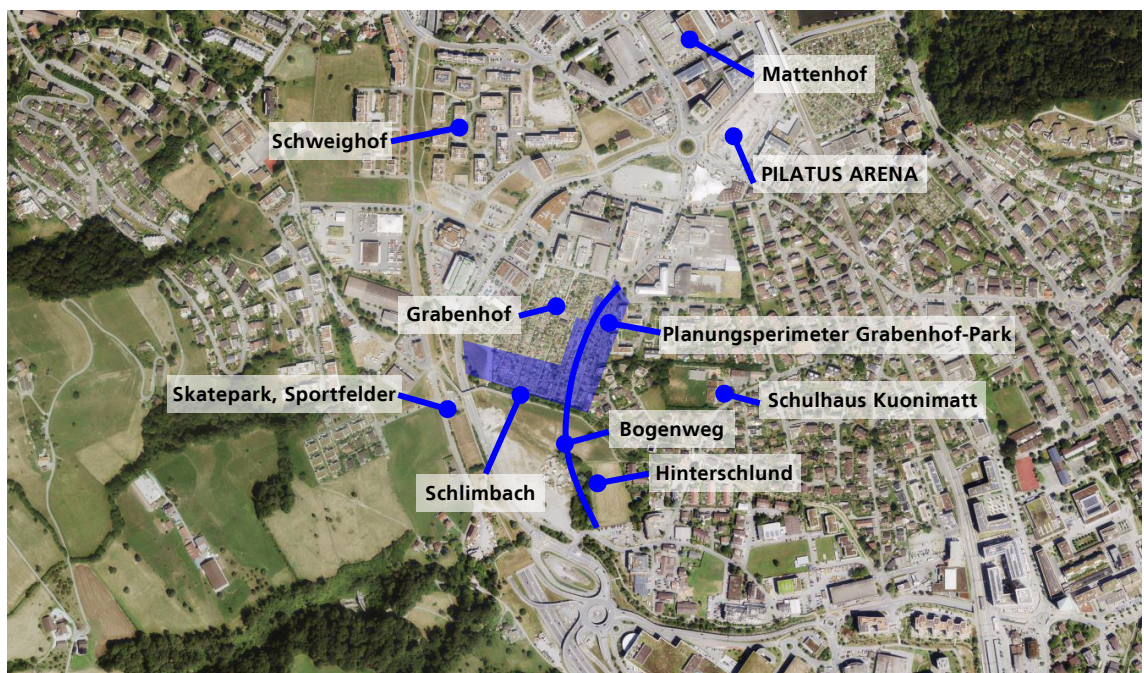


Abbildung 2: Übersichtsplan mit schematischer Darstellung vom Bogenweg und dem Planungsperimeter Quelle: eigene Darstellung



- 1.3. Aufgabenstellung des Projektwettbewerbs
Mit dem vorliegenden Verfahren werden Konzeptvorschläge für die Neugestaltung Grabenhof-Park erwartet. Dabei ist der Bau des Bodenwegs (vgl. Ziffer 4.9) sowie die Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekt vom Schlimbach (vgl. Ziffer 4.10) nicht Teil der Aufgabenstellung.
- 1.4. Ziel des Projektwettbewerbs
Der Projektwettbewerb soll zur Findung eines geeigneten Landschaftsarchitekturbüro mit dem für die Aufgabenstellung besten Konzept führen. Bei Bedarf verstärkt sich das Landschaftsarchitekturbüro mit einem Architekturbüro. Die von den Teilnehmenden eingereichten Projekte für die Neugestaltung Grabenhof-Park fokussieren auf die folgenden Ziele:
- hohe aussenräumliche Qualitäten im Kontext der städtebaulichen Entwicklung Luzern Süd
 - funktionale Aussenraumgestaltung (Aufwertung) mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten und Angeboten von hoher Qualität
 - ressourcen- und klimaschonende Konzeption (Nachhaltigkeit) mit einer hohen Resilienz, unter Berücksichtigung der künftigen Klimaentwicklung
 - eine wirtschaftliche Lösung hinsichtlich des vorgesehenen Investitionsbudgets sowie im Betrieb und Unterhalt
- 1.5. Zielsetzung Projekttermine
Nachfolgend sind die wesentlichen Meilensteine mit deren terminlichen Abfolge aufgeführt:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| Entscheid Projektwettbewerb | März 2026 |
| Vorlage Sonderkredit Einwohnerrat | März 2026 |
| Beginn Planung Vorprojekt | April 2026 |
| Baubeginn | Januar 2027 |



2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Veranstalterin
Veranstalterin für das Verfahren ist die Stadt Kriens, vertreten durch die Präsidialdienste, Stadtplatz 1, 6010 Kriens.
- 2.2. Verfahrensbegleitung
Büro für Bauökonomie AG
Am Mattenhof 14
6010 Kriens

Roger Gort / Dipl. Architekt FH, MAS ZFH / roger.gort@bfbag.ch
Lea Kiser / MAS Immobilienmanagement / lea.kiser@bfbag.ch
- 2.3. Art des Verfahrens
Der Projektwettbewerb für den Grabenhof-Park wird als offenes, einstufiges anonymes Verfahren ausgeschrieben. Das Verfahren untersteht dem öffentlichen Beschaffungswesen und fällt unter das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.
- 2.4. Teilnahmeberechtigt
Teilnahmeberechtigt sind Teilnehmende mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, insofern dieser das Gegenrecht gewährt.
- 2.5. Ausschreibung und Anmeldung
Der Projektwettbewerb wird auf simap publiziert. Die Interessenten haben sich mit einem Anmeldeformular am Projektwettbewerb bis zum Mittwoch, 24. September 2025 anzumelden. Nach Erhalt der Anmeldung werden die Zugangsdaten für den Download den Teilnehmenden zugestellt.
- 2.6. Anonymität / Beschriftung
Die Durchführung des Projektwettbewerbes erfolgt **anonym**. Sämtliche einzureichende Unterlagen sind mit einem **Kennwort** und mit dem Vermerk **«Grabenhof-Park»** zu beschriften. Entwürfe, bei welchen die Anonymität verletzt ist, werden von der Beurteilung und Entschädigung ausgeschlossen.
- 2.7. Sprache
Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Für die Projektierung, Planung und Realisierung des Projektes gilt ebenfalls Deutsch als einzige Verfahrenssprache.
- 2.8. Grundlagen und Verbindlichkeiten
Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB (SRL Nr. 733b) vom 15. November 2019 (Stand 01. Januar 2023), dem Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL Nr. 733c) vom 12. September 2022 (Stand 01. Januar 2023) sowie der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL Nr. 734) vom 22. November 2022 (Stand 01. Januar 2023).
- Es gilt die Ordnung SIA 142, Ausgabe 2009, subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.



Im Weiteren gelten als Grundlage das vorliegende Programm zum Projektwettbewerb, die weiteren Verfahrensunterlagen und die Fragenbeantwortung.

Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge hat das Programm geprüft. Es ist konform zur Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142, Ausgabe 2009. Honorarvorgaben sind nicht Gegenstand der Konformitätsprüfung nach Ordnung SIA 142.

Mit Einreichung eines Projektvorschlages haben die Teilnehmende die Verfahrensgrundsätze als verbindlich anerkannt. In gleicher Weise ist es für die Veranstalterin bindend. Die Teilnehmende akzeptieren die Entscheide des Preisgerichts, auch jene in Ermessensfragen.

2.9. Vorbefassung

Im Auftrag der Veranstalterin hat im Vorfeld zum vorliegenden Verfahren das Büro B+S AG Luzern ein Technischer Bericht zur Veloroute Bogenweg ausgearbeitet. Die Planung der Veloroute Bogenweg ist ein Drittprojekt. Dieses ist bereits in der Vorprojektphase abgeschlossen und wurde mit dem Technischen Bericht Unterlage 05 dokumentiert. Um keinem teilnehmenden Team ein Vorteil zu gewähren ist die Büro B+S AG, Luzern, nicht teilnahmeberechtigt.

Im Auftrag des Kantons Luzern wurde die SCHUBIGER AG Bauingenieure in Hergiswil im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens mit der Planung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts beauftragt. Dieses Projekt wird als Drittprojekt geführt und ist in Unterlage 06 dokumentiert. Um keinem teilnehmenden Team ein Vorteil zu gewähren ist die BAUINGENIEURE, Hergiswil, nicht teilnahmeberechtigt.

Die freiraumarchitektur GmbH, Luzern, hat 2024/25 eine Skizze der möglichen Ausgestaltung erstellt, um das Projekt von einer anderen Perspektive für Kommunikationszwecke zeigen zu können. Die Skizze wird allen teilnehmenden Planungsteams zur Verfügung gestellt (Abbildung 7). Die freiraumarchitektur GmbH, Luzern, ist mit der Offenlegung für das vorliegende Verfahren teilnahmeberechtigt.

2.10. Preisgericht und Experten

Das Preisgericht setzt sich wie folgt zusammen.

Sachpreisgericht mit Stimmrecht

- Jacqueline Stampfli, Abteilungsleiterin Präsidialdienste, Stadt Kriens (Vorsitz)
- Thomas Lustenberger, Abteilungsleiter Planungs- und Baudienste, Stadt Kriens
- Monika Schwarzentruher, Abteilungsleiterin Verkehrs- und Infrastrukturdienste, Stadt Kriens

Fachpreisgericht mit Stimmrecht

- Anja Bandorf, dipl. Landschaftsarchitektin BSLA, BNP Landschaftsarchitekten GmbH, Zürich
- Rita Illien, Dipl. Landschaftsarchitektin HTL, Müller Illien Landschaftsarchitekten GmbH, Zürich
- Stefan Koepfli, dipl. Landschaftsarchitekt BSLA, Koepfli Partner GmbH, Luzern
- Liliane Haltmeier, dipl. Architektin ETH, Haltmeier Kister Architektur GmbH, Zürich

Experten und Beratende ohne Stimmrecht

- Christian Bachmann, dipl. Architektin FH, Stadt Kriens, Bauherrenvertretung (Ersatz Fachpreisgericht)
- Ruth Limacher, Stadt Kriens, Vertretung Gesellschaft & Alter (Ersatz Sachpreisgericht)
- Sascha Blum, Stadt Kriens, Vertretung Ökologie
- Kurt von Rotz, Stadt Kriens, Vertretung Kinder & Jugendliche



- Daniel Dziemba, Stadt Kriens, Vertretung Sport & Freizeit
- Marcel Schwerzmann, Präsident Quartierverein Kuonimatt
- Roger Gort, Büro für Bauökonomie AG, Luzern
- Lea Kiser, Büro für Bauökonomie AG, Luzern

Das Preisgericht behält sich vor, bei Bedarf weitere Experten und Beratende ohne Stimmrecht beizuziehen.

2.11. Teamzusammensetzung

Die teilnehmenden Teams müssen die Kompetenzen Landschaftsarchitektur erbringen können. Bei Bedarf verstärkt sich das Landschaftsarchitekturbüro mit einem Architekturbüro. Mehrfachnennungen sind für beide genannten Bereiche nicht erlaubt.

2.12. Beizug Fachplanerinnen und Fachplaner

Durch die Planungsteams beigezogene weitere Fachplanerinnen und Fachplaner wird eine Beauftragung in Aussicht gestellt, sofern die Planenden einen wesentlichen Beitrag im Rahmen des ausgewählten Konzepts geleistet haben, die Referenzen der Projektaufgabe entsprechen und unter der Voraussetzung eines «marktkonformes Angebots».

Mehrfachnennungen sind bei den weiteren Fachplanerinnen und Fachplaner erlaubt.

2.13. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zugelassen.

2.14. Befangenheit und Ausstandsgründe

Die Teilnehmer bestätigen, dass:

- kein Anstellungsverhältnis zur Auftraggeberin, zu Mitgliedern des Preisgerichts oder zu einem im Programm zum Projektwettbewerb aufgeführten Experten besteht
- keine nahe Verwandtschaft und kein berufliches Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis zu einem Mitglied des Preisgerichts oder zu einem im Programm zum Projektwettbewerb aufgeführten Experten besteht.

Präzisierung zur Befangenheit innerhalb anderweitiger Planergemeinschaften, Planerteams und Generalplanerteams:

- Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt vor, falls für den Vertreter des Preisgerichts, für einen Experten oder für einen teilnehmenden Planer ein wesentlicher Umsatz in dieser Vertragskonstellation erwirtschaftet wird.

Die Verantwortung dafür, bei Befangenheit in den Ausstand zu treten bzw. nicht teilzunehmen, liegt bei den Teilnehmern. Die Beteiligten am Wettbewerb haben sich selbst dann, wenn nur ein Anschein von Befangenheit besteht, so zu verhalten, wie wenn sie befangen wären.

Im weiteren wird auf Wegleitung der SIA verwiesen: [142i-202d - Befangenheit](#).

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum Ausschluss vom Verfahren.

2.15. Vorprüfung

Die Vorprüfung wird durch die Büro für Bauökonomie AG und das Expertenteam sowie Beraterteam ohne Stimmrecht vorgenommen.



- 2.16. Beurteilung
Die Beurteilung der Projekte erfolgt nicht öffentlich.
- 2.17. Ausschlüsse
Ein Wettbewerbsbeitrag muss ausgeschlossen werden:
- von der Beurteilung, wenn er nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist, unlautere Absichten vermuten lässt oder wenn die Verfassende gegen das Anonymitätsgebot verstossen haben.
 - von der Preiserteilung, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wird.
- 2.18. Varianten
Varianten sind nicht zugelassen.
- 2.19. Gesamtpreissumme
Die Gesamtsumme für Preise und allfällige Ankäufe im Rahmen des Projektwettbewerbes beträgt CHF 150 000.00 exkl. MWST. Es werden 4 – 8 Preise erteilt. Die Aufteilung erfolgt anlässlich der Beurteilung.
- Für Ankäufe stehen höchstens 40% der Preissumme zur Verfügung. Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Erfolgt eine Rangierung mit einem zur Weiterbearbeitung empfohlenen Ankauf als erstangierten, so sind dazu mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Auswahlgremiums und die vollständige Zustimmung des Sachgremiums, als Vertreter der Auftraggeberin, notwendig.
- 2.20. Eigentumsverhältnisse und Urheberrecht
Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge gehen mit der Einreichung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Die Urheberrechte bleiben jedoch vollumfänglich beim Verfassenden.
- 2.21. Weiterbearbeitung
Die Auftraggeberin beabsichtigt, die Verfassenden des vom Preisgericht zur Weiterbearbeitung empfohlenen Projekts, im Umfang zu 100% Teilleistungen nach der SIA-Ordnung 105 / 2014 bzw. 102 / 2014 zu beauftragen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Kostenplanung und Bauleitung einem Dritten zu übertragen.
- Die Beauftragung erfolgt phasenweise. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Projekt- und Kreditgenehmigung durch die politischen Behörden, sowie die behördlichen Bewilligungen und Freigaben. Entschädigungsforderungen bei allfälligen Projektverzögerungen oder Projektabbruch werden wegbedungen.
- 2.22. Honorarkonditionen für Projektierung, Ausführung und Realisierung
Nach Abschluss des Projektwettbewerbs wird für die Weiterbearbeitung ein KBOB Planervertrag zwischen der Stadt Kriens und den ausgewählten Planerinnen und Planer abgeschlossen. Für den Planervertrag gelten nachfolgende Honorarkonditionen als Verhandlungsbasis.



Landschaftsarchitektur

Grundleistungen gemäss Ordnung SIA 105 / 2020

Die Gesamtleitung gemäss Art. 3.4.1 SIA 105 / 2020 obliegt dem Landschaftsarchitekten.

Besonders zu vereinbarenden Leistungen gemäss Ordnung SIA 105 / 2020 werden nach effektivem Zeitaufwand und mit dem mittleren Stundenansatz von CHF 140.00 exkl. MwSt. vergütet.

Die aufwandbestimmenden Baukosten gelten wie folgt:

- BKP 4 Umgebung zu 100 %

Für die Honorarberechnung nach Baukosten gelten folgende Faktoren:

- Koeffizient $Z1 = 0.062$ / $Z2 = 10.58$ (SIA-Werte für das Jahr 2017)
- Schwierigkeitsgrad $n = 1.1$
- Anpassungsfaktor $r = 1.0$
- Teamfaktor $i = 1.0$
- Faktor für Sonderleistungen $s = 1.0$
- Teilleistungen $q = 100\%$
- Stundenansatz $h = \text{CHF } 140.00$ exkl. MwSt.

Die Honorierung der Leistungen in der Architektur orientieren sich an den Honorarkonditionen für die Landschaftsarchitekturbüros und werden je nach geforderten Beizug festgelegt.

2.23. Bereinigungsstufe

Das Preisgericht behält sich vor, falls es sich als notwendig erweist, den Wettbewerb mit einer optionalen Bereinigungsstufe zu verlängern. Eine allfällige optionale Bereinigungsstufe wird separat entschädigt. In dieser Stufe ist die Anonymität ebenfalls gewährleistet.

2.24. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus dem Verfahren werden in einem Bericht des Preisgerichtes festgehalten und allen Teilnehmenden zugestellt. Eine Ausstellung der Arbeiten ist vorgesehen.

2.25. Veröffentlichung

Die Auftraggeberin hat die Absicht, das Ergebnis des Wettbewerbs zu veröffentlichen. Dabei bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstveröffentlichung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Parteien zu Stillschweigen verpflichtet. Auftraggeberin und Teilnehmende besitzen anschliessend in gegenseitigem Einverständnis das Recht auf Veröffentlichung unter gegenseitiger Namensnennung.

2.26. Rechtsschutz

Die Stadt Kriens erlässt nach Abschluss des Projektwettbewerbes eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.



3. Termine und Unterlagen

- 3.1. Terminübersicht
 - Publikation simap Mittwoch, 20. August 2025
 - Anmeldefrist Mittwoch, 24. September 2025
 - Fragenstellung anonym Mittwoch, 01. Oktober 2025
 - Fragenbeantwortung Mittwoch, 15. Oktober 2025
 - Abgabetermin Unterlagen Donnerstag, 11. Dezember 2025
 - Jurierung Januar und Februar 2026
 - Information Teilnehmer März 2026
 - Bericht/ Ausstellung März 2026

- 3.2. Publikation
Das Programm (Unterlage 01), das Raumprogramm (Unterlage 02) und das Anmeldeformular für den Projektwettbewerb können unter www.simap.ch ab Mittwoch, 20. August 2025 heruntergeladen werden.

Der Versand des Links zum Herunterladen der Wettbewerbsunterlagen erfolgt nach Eintreffen des Anmeldeformulars.

- 3.3. Anmeldefrist
Die Anmeldung für den Projektwettbewerb ist bis am Mittwoch, 24. September 2025 per Mail an wettbewerb@bfbag.ch zu senden.

- 3.4. Unterlagen zum Projektwettbewerb
Die Teilnehmenden erhalten folgende Unterlagen:

Unterlage	Datei-Format
01 Programm zum Projektwettbewerb	PDF
02 Raumprogramm mit Nachweis Verfassende	Excel
03 Schema Planungssperimeter	PDF
04 AV-Daten	dxif
05 Technischer Bericht Vorprojekt Veloroute Bogenweg B+S AG Luzern vom 07. März 2025	PDF
06 Unterlagen Schlimbach Plan Biotopflächen Schubiger AG 01. Juli 2025 Massnahmenkonzept Flusskrebse CSD INGENIEURE AG 14. März 2019	PDF / DWG / DXF PDF
07 Verfassendenblatt	Word

- 3.5. Begehung
Das Gelände des Planungssperimeters zum vorliegenden Wettbewerbsverfahren ist nicht öffentlich zugänglich, jedoch ist der Zugang im angrenzenden Aussenbereich möglich. Es findet keine Begehung statt.

- 3.6. Fragenstellung, Fragenbeantwortung
Fragen zur Aufgabenstellung und zum Verfahren sind ausschliesslich über nachfolgende [Onlineplattform](#) bis am Mittwoch, 01. Oktober 2025 zu stellen.



Die Fragen werden über die Plattform direkt und anonym der Verfahrensbegleitung zugestellt. Für jede Frage ist der entsprechende Programmpunkt aufzuführen und das Bezugsdokument zu nennen. Fragen allgemeiner Art sind als solche zu benennen. Den Teilnehmenden werden ab Mittwoch, 15. Oktober 2025 die Antworten zu allen eingegangenen Fragen als verbindliche Ergänzung zum vorliegenden Wettbewerbsprogramm auf der obengenannten Plattform als Download zur Verfügung gestellt.

3.7. Einzureichende Unterlagen

Die Wettbewerbsteilnehmende haben folgende Unterlagen anonym einzureichen:

- 1 Satz Pläne, ungefaltet in Mappe oder gerollt (in Kartonrolle), Ziffer 3.7.1
- EDV-Daten, Ziffer 3.7.2
- Verfasserkuvert, Ziffer 3.7.3

3.7.1. Pläne

Abzugeben sind maximal 4 Blätter A0 (**Querformat 120/84cm**). Sämtliche Pläne sind auf festem weissem Papier und in den geforderten Massstäben (inkl. Massstabsleiste) einzureichen. Eingaben nur auf Datenträger sind nicht erlaubt. Alle Grundrisse sind nach der Situation, Norden nach oben (inkl. Nordpfeil), auszurichten. Die Abfolge der Pläne ist zu bezeichnen.

Die teilnehmenden Teams dürfen nur eine Lösung einreichen. Varianten sind nicht zulässig.

Darstellung, MST	Informationsinhalt
Situationsplan, MST 1:500 mit Freiraumgestaltung	Die Freiraumgestaltung ist zu beschriften und konzeptionelle Überlegungen zu beschreiben, insbesondere bezüglich der Vegetation, Topografie und der Bodenbeläge. Die Herleitung der Idee soll beschrieben werden. Darstellung der Bauvolumen mit Erschliessung und aller wesentlichen Elemente der Umgebungsgestaltung sowie der zum Verständnis notwendigen Höhenkoten. Die baurechtlichen Abstandsvorschriften sind nachzuweisen.
Schnitt, MST 1:500	Längs- und Querschnitte, mit Angaben der Hochbauten und soweit für das Verständnis des Projektes erforderlich, mit bestehendem und neuem Terrainverlauf sowie Höhenkoten.
Ansicht, MST 1:200	Ansicht von den notwendigen Hochbauten.
Visualisierung	Visualisierungen, Handskizzen oder optional Fotos eines Arbeitsmodell mit der freiräumlichen Darstellung
Erläuterungsbericht	Mit Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none">• Lebensraumvielfalt und ökologische Vernetzung• Pflanzenkonzept• Beleuchtungskonzept• Nachhaltigkeit und Biodiversität• Massnahmen zur Minderung der Hitzebelastung• sparsamen Energie- und Ressourceneinsatz Zum einfacheren Verständnis können die Informationen mit Schemata hinterlegt werden.



- 3.7.2. EDV-Daten
Die digitale Datenabgabe mit allen eingereichten Unterlagen als PDF erfolgt über die [Onlineplattform](#)

Die Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Verfasser zulassen.

Inhalt	Informationsinhalt	Form
Abgabepläne	in Originalgrösse A0 und in A3 für den Jurybericht (in der Datenmenge reduziert ohne Vektor Grafik, die Abgabepläne sind als eine pdf-Datei abzugeben).	PDF
Raumprogramm	Ausgefüllte Unterlage 02 Nachweis Raumprogramm.	PDF Excel

- 3.7.3. Verfasserkuvert

Inhalt	Informationsinhalt	Form
Verfassendenblatt	Verfassendenblatt mit Projektbeteiligten, Unterlage 07	Papier

Das Verfasserblatt ist in einem mit dem Kennwort und dem Vermerk **«Grabenhof-Park»** bezeichneten und verschlossenen separaten Kuvert (Wahrung Anonymität) beizulegen.

- 3.8. Abgabetermin und Eingabeort

Abgabetermin für sämtliche Unterlagen: Donnerstag, 11. Dezember 2025, 16.00 Uhr
Eingabeort für die physischen Unterlagen: Büro für Bauökonomie AG
Am Mattenhof 14
6010 Kriens

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 – 12.00, 13.30 – 17.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 12.00, 13.30 – 16.00 Uhr

Eingabeort für die digitalen
Unterlagen:

Die digitale Datenabgabe erfolgt über die [Onlineplattform](#)

Die Auftraggeberin hält verbindlich fest, dass die Verantwortung für das rechtzeitige Eintreffen der Unterlagen ausschliesslich bei den Bewerbenden liegt. Zu spät eintreffende Unterlagen werden von der Beurteilung ausgeschlossen. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend.

- 3.9. Beurteilung, Information der teilnehmenden Büros

Die Beurteilung erfolgt durch das Preisgericht und den beigezogenen Experten im Januar und Februar 2026. Der Entscheid des Preisgerichts und der Bericht des Preisgerichts wird den am Wettbewerb beteiligten Teams im Anschluss zugestellt.

- 3.10. Ausstellung

Die Wettbewerbsresultate werden nach der Beurteilung und Veröffentlichung des Siegerteams ausgestellt. Der genaue Termin und Ort der Ausstellung wird den Teilnehmenden mit dem Juryentscheid bekannt gegeben.



Die Entwicklung dieses Gebietes ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Schritte wie beispielsweise der Mattenplatz oder der Ringpark im Schweighof stehen an oder sind teilweise umgesetzt. Es ist dabei essentiell, dass der Bevölkerung in einem solch verdichteten Ort auch Freiraum für die Erholung, Bewegung und Freizeit zur Verfügung gestellt wird. Die Realisierung dieses Freiraums wurde der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Abstimmung zur PILATUS ARENA versprochen. Weiterführende Informationen zu LuzernSüd sind auf folgendem [Link](#) zu entnehmen.

4.2.1. Regelwerk LuzernSüd und Vertiefungsstudie IV Schlund 2016

Beim Regelwerk LuzernSüd handelt es sich unter anderem um einen regionalen Teilrichtplan. Das heisst, die wichtigsten Elemente der Planung des Gebietes sind behördenverbindlich festgelegt.

Die Areale Grabenhof und Hinterschlund befinden sich laut Regelwerk LuzernSüd in einem Schwerpunktgebiet mit mittlerer Dichte. Beim Areal Grabenhof liegt der Schwerpunkt auf der Nutzung als Mischquartier (Arbeiten und Wohnen). Beim Hinterschlund liegt der Schwerpunkt auf Arbeiten. Die [Vertiefungsstudie IV](#) weist auf dem Areal Grabenhof einen Baubereich mit einem Wohnanteil zwischen 20 – 60% aus (im Richtlinienplan mit 3 bezeichnet). Auf dem Areal Hinterschlund ist der Baubereich mit einem Anteil von 0 – 30% Wohnnutzung definiert (im Richtlinienplan mit 4 bezeichnet).

Auf dem Areal Grabenhof ist gemäss Regelwerk LuzernSüd sowohl ein intensiv genutzter Freiraum als auch ein «Vorranggebiet Natur» vorgesehen. Intensiv genutzte Freiräume bieten Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für die Quartierbevölkerung und sind Altersgruppen gerecht gestaltet. Vorranggebiete Natur dienen primär dem Schutz und der Vernetzung bestehender ökologischer Werte. Punktuelle Erholungsnutzungen sind möglich.

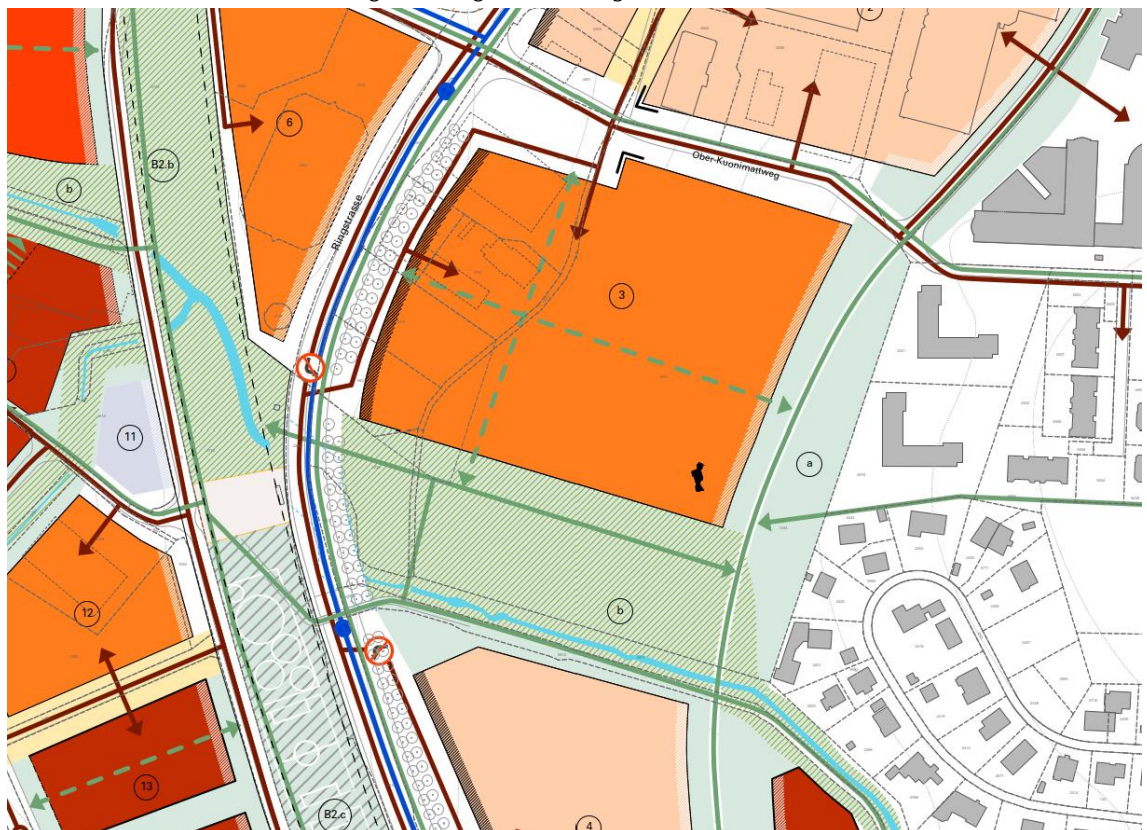






Abbildung 5: Ausschnitt Richtlinienplan zur Vertiefungsstudie IV Schlund (Ausschnitt) Quelle: luzernplus.ch



- Legende beteiligter Objekte
-  weitere Freiräume
 -  ökologische Grünzone
 -  Fuss-/Velowege
 -  Baubereichsinterne LV-Verbindung

In der [Vertiefungsstudie IV](#) zum Gebiet Schlund werden die beiden Nutzungen näher definiert: Entlang des Bogenwegs (im Richtlinienplan mit a bezeichnet) ist eine intensive Freizeitnutzung mit beispielsweise Spielflächen, Aufenthaltsbereichen und kleinen Sportanlagen für die Quartierbevölkerung vorgesehen. Parallel zum Schlimbach (im Richtlinienplan mit b bezeichnet) soll ein Vorranggebiet Natur im Sinne einer ökologischen Grünzone umgesetzt werden. Diese sichert die ökologische Vernetzung in West-Ost Richtung. Der Raum soll naturnah und im Sinne der Förderung der Biodiversität gestaltet werden.

Im Richtlinienplan sind auch die Fuss-/Velowege vorgesehen, diese sind im Rahmen vom Projekt einzuplanen. Die Vertiefungsstudie weist darauf hin, dass Flächen für Erschliessung und Aufenthalt zu minimieren und Spiel- und Freizeitanlagen und versiegelte Flächen in diesen Bereichen zu vermeiden sind.

4.3. Baurechtliche Vorgaben

Der Bearbeitungsperimeter liegt innerhalb der Parzellen 1239, 1244 und 5811.

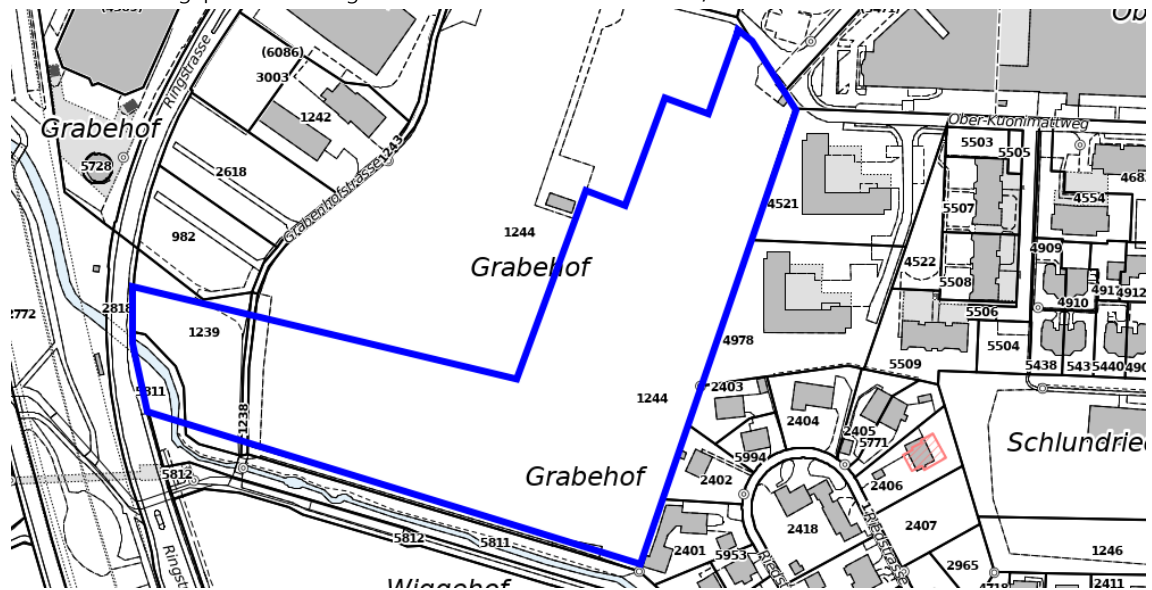


Abbildung 6: Planungsperimeter Quelle: eigene Darstellung

Die Parzelle 1239 liegt in der Arbeitszone C, Ar-C (Art. 14 BZR).

Die Parzelle 1244 liegt in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen, SpF (§49 PBG und Anhang B Nr. 50 BZR).

Die Parzelle 5811 liegt in der Grünzone Gr d (§50 PBG und Art. 19 und Anhang C BZR).

Die spätere Umzonung der Parzelle 1239 ist vorgesehen.



4.4. Gesetzliche Grundlagen und Planungsrichtlinien

Im Rahmen der Planung und Ausführung des Projektes sind nebst den „allgemeinen Regeln der Baukunst“ alle einschlägigen Gesetze, Normen, Vorschriften und Richtlinien einzuhalten. Für die Bearbeitung der gestellten Aufgabe haben insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften und Normen ihre Gültigkeit (Aufzählung nicht abschliessend):

Gesetze / Verordnungen des Kantons Luzern
Planungs- und Baugesetz (PBG) SRL 735
vom 07. März 1989, Stand 01. Januar 2025

Planungs- und Bauverordnung (PBV) SRL 736
vom 29. Oktober 2013, Stand 01. Januar 2025

Die vorgängig aufgeführten Gesetze und Verordnungen können unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [Systematische Sammlung - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern](#)

Reglemente der Stadt Kriens
Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens
vom 26. September 2013, Stand vom 21. Juli 2021

Verordnung zum Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens
vom 11. Juni 2014, Stand vom 21. Juli 2021

Die vorgängig aufgeführten Gesetze und Verordnungen können unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: [Baugesuche \(stadt-kriens.ch\)](#)

Hindernisfreie Bauten
Die Anwendung der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten", Ausgabe 2009 wird als verbindlich vorausgesetzt.

4.5. Raumprogramm

Der Grabenhof-Park soll künftig als Allmend und Volkspark der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Das Raumprogramm wurde auf Grundlage eines von einer Arbeitsgruppe entwickelten Kriterienkatalogs erstellt. Es gliedert sich in drei zentrale Bereiche mit jeweils unterschiedlichen Funktionen.

Die «Allgemeinen Vorgaben» beschreiben die übergeordneten Rahmenbedingungen für den gesamten Perimeter. Im «Bereich ökologische Grünzone» stehen Anforderungen an naturnahe, wenig frequentierte Flächen im Fokus. Der «Bereich weitere Freiräume» legt den Schwerpunkt auf Bewegung, Spiel und vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten – jedoch ohne gezielte Sportangebote. Sportangebote befinden sich nicht unweit vom Perimeter. Der Grabenhof-Park soll zudem Raum für Ruhe, Begegnung und gemeinsames Verweilen bieten.

In Unterlage 02 ist das detaillierte Raumprogramm ersichtlich.

4.6. Bestehende Sportanlagen

Kriens bietet vielfältige Sportanlagen für Freizeit und Vereine. Im Sportzentrum Kleinfeld befinden sich Stadion, Trainingsplätze, Fitnesscenter und Sportschule. Direkt daneben liegen das Parkbad mit Schwimmbekken und Beachvolleyballfeldern sowie die neue Freizeitanlage Kleinfeldwiese mit Workout-Stationen und Rasenflächen. Weitere Angebote sind eine Weichlaufbahn und Turnhallen.



Die geplante PILATUS ARENA wird das Angebot künftig erweitern. Im Schlund hat es einen Skatepark und Sportfelder.

Dies führt dazu, dass im Grabenhof-Park der Schwerpunkt auf ein vielfältiges Bewegungsangebot gelegt wird. Geplant sind unter anderem eine Outdoor-Fitnessanlage für Seniorinnen und Senioren, eine Street-Workout-Zone sowie ein Bereich für Boccia. Auf klassische Sportfelder wie Beachvolleyball-, Fussball- oder Basketballplätze soll bewusst verzichtet werden.

4.7. Umgebungsgestaltung

Basierend auf der vorangegangenen Analyse können zusammenfassend folgende Hauptmerkmale eines zukünftigen Freiraumes auf dem Grabenhof-Areal festgehalten werden:

Der Grabenhof-Park...

- ist einer Parkanlage ähnlich,
- ist ein öffentlicher Freiraum,
- ist ein Grünraum mit teils intensiveren Freizeitnutzungen und teils ruhigen Naturerlebnissen,
- ist für alle Generationen,
- integriert den Schlimbach (inkl. Renaturierung und Hochwasserschutzprojekt) und wird durch den Bogenweg (Velo und Fussgängerinnen und Fussgänger) erschlossen.

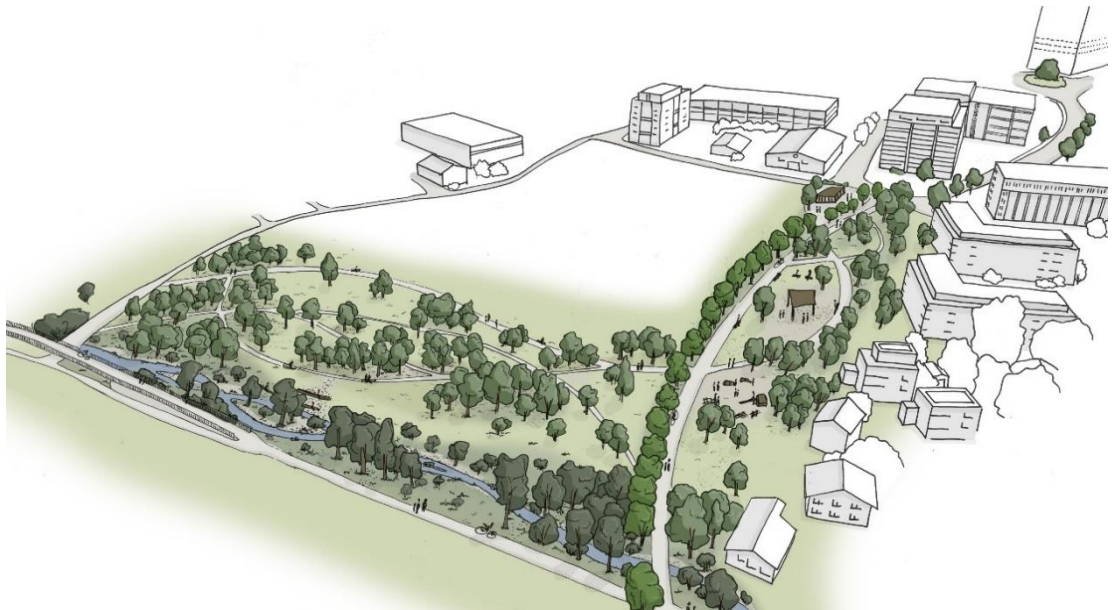


Abbildung 7: Skizze mögliche Ausgestaltung Grabenhof-Park Quelle: freiraumarchitektur GmbH

Die Stadt Kriens hat die freiraumarchitektur GmbH, Luzern, beauftragt, einen möglichen Grabenhof-Park basierend auf den Bedürfniserhebung, den vorgängig aufgezeigten Hauptmerkmalen und dem eruierten Flächenbedarf zu skizzieren. Eine erste Skizze zeigt, wie der Grabenhof-Park aussehen könnte:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Skizze handelt. Das vorliegende Verfahren wird das Bild der Parkanlage schärfen.



4.8. Grabenhof heute

Den betroffenen Teilfläche des Familiengartenareals Grabenhof hat die Stadt Luzern in Absprache mit der Stadt Kriens per Ende des Jahres 2025 dem Familiengarten Verein Luzern gekündigt. Folgende Fläche (rot markiert) steht ab Januar 2026 für den Freiraum inkl. Bogenweg zur Verfügung:



Abbildung 8: Gekündigte Teilfläche Familiengartenareal Grabenhof Quelle: Stadt Kriens

4.9. Bogenweg

Mit dem Agglomerationsprogramm Luzern werden mit vernetzten Massnahmen Verkehrs- und Siedlungsherausforderungen angepackt. Mit diesen vernetzten Massnahmen soll unter anderem auch das Fuss und Veloverkehrsnetz ausgebaut werden. Der Bogenweg ist Teil des Agglomerationsprogramms Luzern der vierten Generation. Er soll eine attraktive Velo- und Fussgängerverbindung zwischen der Industriestrasse und der Kreuzstrasse, und somit ausserhalb der hochfrequentierten Ringstrasse, schaffen. Er ist die Weiterführung des Freigleises in Richtung des Campus der Hochschule Luzern und wird im kantonalen Masterplan Velo als Hauptachse verankert. Zudem erschliesst der Bogenweg den entstehenden Freiraum und kann eine Erschliessungsfunktion für das bisher nicht erschlossene Areal Hinterschlund übernehmen.

Das Vorprojekt wurde im März mit einem Varietudium zur Materialisierung der Brücke über den Schlimbach mit Datum 07. März 2025 abgeschlossen. Die Materialisierung der Brücke hat einen Einfluss auf die Höhenlage der Fahrbahn der Brücke, um das notwendige Freibord des Schlimbachs unterhalb der Brücke einhalten zu können. Die Materialisierung der Brücke bestimmt somit auch die Höhenlage des Damms angrenzend an den



Abbildung 9: Ausschnitt Situation Veloroute Bogenweg Vorprojekt Variante 3.3 Quelle: B+S AG



Grabenhofpark, auf welchem der Bogenweg geführt wird. Weiter werden aktuell vom Kanton hochwasserschutztechnische und hydraulische Überlegungen geprüft, den Schlimbach mit neuem Verlauf in Richtung seines ursprünglichen Bachbetts zurückzulegen. Die Fortsetzung des Bogenwegs in Richtung Dattenmatt würde dabei auf der orografisch linken Seite des umgelegten Schlimbachs geführt. Die Grenze zum Grundstück Nr. 1244 wäre davon zwar nicht betroffen, jedoch würde sich die Konstruktion der Brücke und deren Anschluss an den Bogenweg ändern.

Aktuell erfolgt die Budgetierung der Erstellungskosten, damit die Finanzierung für das Budgetjahr 2026 gesichert werden kann. Die Erarbeitung des Bauprojekts inkl. anschliessender Bewilligungsphase ist für den Herbst 2025 vorgesehen, gefolgt von der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten. Der Baubeginn des Bogenwegs ist für das Frühjahr 2026 geplant. Weiterführende Informationen zum Bogenweg sind in der Unterlage 05 zu finden.

4.10. Schlimbach

Die Hochwassersituation Schlimbach im Abschnitt zwischen den Arealen Grabenhof und Hinterschlund soll verbessert und gleichzeitig der Bach revitalisiert werden. Dieser Bereich ist ökologisch besonders wertvoll. Während der Schlimbach ab der Kreuzstrasse in einem regenarmen Sommer eher trocken liegt, bietet er im genannten Abschnitt wichtige Rückzugsorte für Flusskrebse.

Der Kanton Luzern plant das Hochwasserschutz- und die Revitalisierungsprojekt für den Schlimbach. Das kantonale Wasserbauprojekt definiert Rahmenbedingungen und konzentriert sich auf die Gestaltung des Gerinnebereichs. Die Angrenzenden Biotopflächen können in die Gestaltung des Freiraums integriert werden. Die bestehende Niederwasserrinne des Schlimbaches als Habitat für die Flusskrebse soll dabei erhalten bleiben. Ebenso ist die bestehende Bestockung entlang der Niederwasserrinne zu schonen, um eine ausreichende Beschattung zu erreichen. Das orographisch linke Ufer auf Höhe des Grabenhof-Parkes wird tiefer gesetzt und mit einer Auenfläche entlang dem Schlimbach verbunden. Die Auenfläche umfasst mindestens ein grosses Becken, das im Nebenschluss rückwärtig mit dem Schlimbach verbunden ist. Die Auenfläche dient als Flutkorridor, der bei Hochwasser überströmt werden kann. Zum Schutz des Grabenhof-Parkes ist eine Geländeerhebung (Damm) entlang der entsprechenden Fläche vorzusehen.

Die Becken sind in einer geeigneten Form am Bachgerinne anzuschliessen, ohne dass sie konstant durchströmt werden (Totwasserzonen). Die Becken sind abzudichten und müssen genügend tiefe Stellen aufweisen, damit sie mit kühlem Wasser den Flusskrebsen eine Rückzugsmöglichkeit bieten. Eine Strukturvielfalt mit Unterständen und Versteckmöglichkeiten ist vorzusehen. Anfallendes Oberflächenwasser aus dem Grabenhofpark wird den Becken zugeführt.

In der Situation in Unterlage 06 ist die zu beplanende Biotopfläche (grün hinterlegte Fläche) dargestellt. Die Lage des Hochwasserschutzdammes ist nur schematisch dargestellt und kann für die Freiraumgestaltung auch leicht verändert werden.

Weiterführende Informationen zum «Massnahmenkonzept Flusskrebse» der Stadt Kriens sind in der Unterlage 06 zu entnehmen.

4.11. Baugrund

Im Frühjahr 2008 wurde eine Qualitative Abschätzung der Bodenbelastung in Kleingärten gemäss der Methode Reichard / Papritz durchgeführt. Das Areal Kriens Grabenhof wurde zur Klasse I zugeordnet mit den 5 - 10 % prognostizierte Prüfwertüberschreitungen.

Der oberirdische Rückbau ist durch die Familiengärten durchzuführen. Der unterirdische Rückbau



zusammen mit den Beprobungen wird von der Stadt Luzern durchgeführt und auch finanziert.

4.12. 1000 Bäume für Kriens

Die Stadt Kriens wird bis 2030 1000 Bäume pflanzen. Im Bericht an den Einwohnerrat Kriens vom 20. September 2023 wurde das Gebiet LuzernSüd mit einem hohen Bedarf an Aufwertung ausgewiesen und Bestandteil des Konzeptes „1 000 Bäume“ sein.

4.13. Kostenziel und Wirtschaftlichkeit

Der Wirtschaftlichkeit in der Erstellung sowie in Betrieb und Unterhalt - im Sinne der Lebenszyklusbetrachtung - wird von der Auftraggeberin hohe Bedeutung zugemessen. Die Zielkosten belaufen sich auf CHF 4 Mio. exkl. MWST inklusive Hochbauten und Honorare.

4.14. Nachhaltigkeit

Die Bauherrschaft legt Wert auf einfache, robuste und wirtschaftliche Gestaltung, welche durch Langlebigkeit und tiefe Unterhaltskosten überzeugen.



5. Beurteilungskriterien Projektwettbewerb

Für den Projektwettbewerb gelten folgende Beurteilungskriterien:

- freiräumliches Gestaltungskonzept
- Atmosphäre und Identität des neuen Freiraums
- Eingliederung in den räumlichen Kontext auf Ebene Stadt, Quartier und Flussraum
- Lebensraumvielfalt und ökologische Vernetzung
- Berücksichtigung Stadtklima (Hitze, Wasser etc.)
- Qualität der Aufenthalts- und Nutzungsqualität (inkl. Sicherheitsgefühl)
- Attraktivität für verschiedene Nutzergruppen
- Wirtschaftlichkeit bezüglich Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten

Das Preisgericht behält sich vor, die Beurteilungskriterien zu präzisieren bzw. zu verfeinern. Die Reihenfolge der Kriterien entspricht nicht der Gewichtung.

6. Schlussbestimmungen

Mit der Einreichung des Entwurfes erklären die Teilnehmer sämtliche Bestimmungen des Programms und der Fragenbeantwortung als verbindlich. Im Weiteren akzeptieren sie die Entscheidung des Preisgerichts, auch in Ermessensfragen.

Allfällige Streitigkeiten werden an ordentlichen Gerichten entschieden. Als Gerichtsstand gilt einzig und ausschliesslich Kriens.



7. Genehmigung

Das vorliegende Programm zur Präqualifikation wurde von der Veranstalterin und vom Preisgericht genehmigt.

Kriens, 04. Juli 2025

Jacqueline Stampfli, Abteilungsleiterin Präsidialdienste, Stadt Kriens

Thomas Lustenberger, Abteilungsleiter Planungs- und Baudienste, Stadt Kriens

Monika Schwarzentruher, Abteilungsleiterin Verkehrs- und Infrastrukturdienste, Stadt Kriens

Ruth Limacher, Ressortleiterin Gesellschaft und Gesundheit, Stadt Kriens

Anja Bandorf, dipl. Landschaftsarchitektin BSLA, Zürich

Rita Illien, Dipl. Landschaftsarchitektin HTL, Zürich

Stefan Koepfli, dipl. Landschaftsarchitekt BSLA, Luzern

Liliane Haltmeier, dipl. Architektin ETH, Zürich

Christian Bachmann, dipl. Architektin FH, Stadt Kriens